

Ausübung dieses Rechtes auch ihr positives Fundament in der Vorschrift des Rituale: „curet, ne obscena, fabulosa aut ridicula vel inanium deorum vel impiorum ethnicorum hominum nomina imponantur.“ Wenn er dabei auch die Mahnung des frommen und gelehrten Kommentators des Rituale aus dem 18. Jahrhundert, Baruffaldi, beherzigt: „nulla esse reicienda nomina nisi vere ea, quae in contemptum fidei christianae sunt et odiosa Ecclesiae“, so wird er doch hin und wieder in die Lage kommen, den Gebrauch eines Namens bei der heiligen Handlung und seine Eintragung ins Taufbuch entschieden abzulehnen, und kein ruhig Denkender wird ihn darüber ernstlich tadeln, wie sogar von staatlicher Seite (in der Schweiz) vor kurzem die Eintragung des Vornamens Lenin verweigert worden ist mit der Begründung, daß die Namensgebung mit parteipolitischen Interessen nichts zu tun habe.

Besondere Erwähnung fordern an dieser Stelle noch die Namen, die nur eine fremdländische oder eine Koseform eines sonst einwandfreien Namens sind, die aber vielfach Heimatsrecht sich erworben haben. Beim Taufakt wird der Priester, ohne weiteres Aufsehen davon zu machen, die einheimische, bezw. volle Form des Namens gebrauchen und diese auch an erster Stelle in sein Taufbuch einschreiben, wird aber die ihm vorgelegte Form in Klammern beifügen. Für Harry, Jenny, Alice, Fanny wird er die Namen Heinrich, Johanna, Elisabeth (oder Adelheid?), Franziska gebrauchen. Die Namen Hans, Heinz, Fritz, Willi, Else, Käthe werden zum unverkürzten Heiligennamen werden. Die in romanischen Ländern besonders eingebürgerte Sitte, statt des Heiligennamens selber die Bezeichnung eines besonderen Festes des Heiligen zu gebrauchen (man denke an die Namen Annunciata, Mercedes [B. M. V. de Mercede], Carmen [spanisch: B. M. V. de Monte Carmelo], auch an den steirischen Schriftsteller P. K. Rosegger, der seinen Tauftag Petri Kettenfeier im Namen führt), entspricht der Übung, auch Gotteshäuser unter Spezialtiteln zu weihen und steht also diesem Gebrauch nichts im Wege.

Breslau.

Domdechant Dr. Buchwald.

II. (Seelsorge für Hotel- und Gastwirts-Angestellte.) In der Quartalschrift 1927, S. 595 brachte ich eine kurze Notiz aus dem Archiv f. k. K. R., wonach für die Diözese Breslau ein Mitternachtsgottesdienst für Gasthausangestellte gestattet wurde. Daraufhin erhielt ich in freundlicher Weise zwei Broschüren zugesandt, welche mit dem in Frage stehenden Seelsorgeproblem sich beschäftigen: Helm Friedrich, Aus der Seelsorge für kath. Hotel- und Gastwirts-Angestellte, Freiburg i. Br. (Selbstverlag des Bad. Landesausschusses f. kath. Hotel- und Gastwirts-Angestellten-Seelsorge, Geschäftsstelle Freiburg i. Br.,

Werderstraße 4) und: Diözesanverband für kath. Hotel- und Gastwirts-Angestellte, Tagungsberichte Baden-Baden 1925, Mannheim 1926, erstattet vom Diözesanpräses Friedrich Helm (Verlag: Erzb. Missionsinstitut Freiburg i. Br. 1927). Aus diesen beiden Broschüren kann der Stand dieses, wie es scheint, in weiteren Kreisen noch unbekannten Seelsorgezweiges entnommen werden.

In der Quartalschrift 1915, S. 67 bis 71 hatte der Seelsorger für die deutsche katholische Gemeinde am Gardasee, Josef Blatz, einen Bericht über die Seelsorge für die dortigen deutschen katholischen Hotelbediensteten geliefert. Die besondere Seelsorge bestand in einem zeitlich frühen Sonntagsgottesdienst, Nachmittagsandacht mit Ansprache, Gewährung einer Beichtgelegenheit, Stellenvermittlung, Besorgung guter Lektüre. Von der Gründung eines eigenen Vereines wurde abgesehen. Die oben angeführten Broschüren gewähren uns aber einen Einblick in die weitere Entwicklung des mühevollen Seelsorgszweiges.

Die Protestanten haben bereits durch 50 Jahre das religiöse Leben der Hotelangestellten zu befördern gesucht. Katholischerseits begann man zuerst in der Schweiz (St. Gallen, Zürich, St. Moritz, Luzern), Fürsorgemaßnahmen für die katholischen Hotelangestellten zu treffen. In Deutschland wurde die Frage nach einigen Versuchen in der Vorkriegszeit nach dem Krieg ernstlich in Angriff genommen. Am meisten dürfte hierin wohl in Baden geschehen sein. Man begann 1919 daselbst kurzerhand mit Exerzitien für weibliche Gasthofangestellte. Der Versuch war gewagt, doch er gelang. Es fanden sich 15 Teilnehmerinnen ein. In den folgenden Jahren wurde mit gutem Erfolg die Übung fortgesetzt. Weitere Veranstaltungen waren: Triduen, religiöse Vorträge, Weihnachtsfeiern, seit 1920 Mitternachtsgottesdienste für männliche Gasthofangestellte. Besucherzahl 15 bis 30. Für weibliche Angestellte fand ein Gottesdienst zwischen 3 und 5 Uhr früh statt.

Während einer Missionswoche in Freiburg 1922 wurden eigene Vorträge für Hotelangestellte eingefügt und ein Mitternachtsgottesdienst mit Osterkommunion veranstaltet (55 empfangen die heilige Kommunion). Den Teilnehmern wurde ein kleines Gebetbuch *Vade mecum* von Ehrensperger und Pesch, *Das religiöse Leben*, als Missionsandenken ausgefolgt. Als Standesorgan wird die „Christliche Einkehr“ eingeführt und eine Wanderbücherei eingerichtet. Zur Förderung der Hotelangestellten-Seelsorge war bereits 1920 mit Genehmigung des erzb. Ordinariates Freiburg ein Landesausschuß eingesetzt worden. Derselbe hielt 1922 in Karlsruhe, 1924 in Heidelberg und 1925 in Baden-Baden öffentliche, sehr instruktive Kon-

ferenzen ab. Bemerkt sei, daß an denselben auch Vertreter des Hotelverbandes und erzbischöflichen Ordinariates teilnahmen.

In Bayern (München) besteht ein Verein für weibliche Hotelangestellte „St. Martha“ und hat über 500 Mitglieder. Vom erzbischöflichen Ordinate wurde ein eigener Seelsorger hierfür bestellt. Vereine für katholische Hotelangestellte bestehen noch in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Crefeld, Köln und in Cannstatt-Stuttgart mit Ortsgruppen in Ulm und Heilbronn. Eine Förderung erhielten diese Vereine durch die auf dem Münchener Katholikentag (1922) geschaffene Arbeitsgemeinschaft, die ihre weitere Betätigung auf den Katholikentagen in Hannover 1924, Stuttgart 1925, Dortmund 1927 fand. In Baden fanden zwei Tagungen des Landesausschusses, und zwar in Baden-Baden 1925 und in Mannheim 1926 statt. Bei der ersten Tagung berichteten die Ortsgruppen über ihre Tätigkeit. Wir ersehen daraus, daß in wahrhaft apostolischer Weise gearbeitet wird. Für die religiösen Bedürfnisse wird gesorgt, aber auch für Belehrendes. Großes Gewicht legt man auf die Mitarbeit der Prinzipale. Auch in den männlichen Vereinen war es möglich, zweimal im Jahr, Advent und Fastenzeit, eine gemeinsame Generalkommunion zu veranstalten. In Mannheim beriet man hauptsächlich über die Gewinnung der Jugend (Einladung in das Heim, zur Teilnahme an Versammlungen und Ausflügen und dergleichen). Mit dem Religionsunterricht an den Fachschulen und an der höheren Hotelfachschule in Heidelberg hat man bisher gute Erfahrungen gemacht.

Trotzdem gibt es bei diesem Seelsorgszweige große Schwierigkeiten. Es heißt vielfach gegen den Strom schwimmen. Doch Liebe und Eifer überwindet vieles. Es wäre nur zu wünschen, daß man auch in den österreichischen Großstädten, Kurorten, ja auch Wallfahrtsorten dieser Frage nähertrete.

Graz.

Dr Joh. Haring.

III. (Der Ordinationsprozeß propter metum gravem.) Die gültig empfangene Weihe bleibt für immer bestehen. Doch selbst der Majorist kann mehr minder von den übernommenen Verbindlichkeiten entbunden werden. Ein Fall hat im Kodex eine besondere Regelung erhalten: die Befreiung von den klerikalen Verpflichtungen, weil der Kleriker durch große Furcht zum Empfang der Weihe gezwungen wurde und auch später niemals durch freiwillige Ausübung der Weihe die Ordination gutgeheißen hat. Der Vorgang ist hiebei folgender: Der Kleriker richtet an die Sakramentenkongregation ein Gesuch. Diese Kongregation entscheidet, ob ein gerichtliches oder ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist (vgl. can. 211 und 1993 ff.). Im ersten Falle wird die Streitsache dem Ordinarius, dessen Diözese der Kleriker zur Zeit der Ordination angehörte, zur instanz-